

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

TAKKT AG

und

der Geschäftsführung der

newport.takkt GmbH

über die Änderung des

Ergebnisabführungsvertrags

zwischen der

TAKKT AG

und der

newport.takkt GmbH

entsprechend § 293a AktG

Vorbemerkung

Der Vorstand der TAKKT AG („TAKKT“) und die Geschäftsführung der newport.takkt GmbH („NEWPORT“) erstatten gemeinsam den nachfolgenden Bericht über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags vom 15. März 2018 zwischen der TAKKT und der NEWPORT (gemeinsam: „Parteien“). Der Wortlaut des Vertrags über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags ist in Anlage 1 wiedergegeben.

Es ist vorgesehen, die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags der ordentlichen Hauptversammlung von TAKKT am 15. Mai 2019 zur Zustimmung vorzulegen. Ebenfalls am 15. Mai 2019 soll der geänderte Ergebnisabführungsvertrag durch die Parteien unterzeichnet werden. Die Änderung wird gemäß den entsprechend anwendbaren §§ 293, 294 Aktiengesetz („AktG“) nach Zustimmung der TAKKT Hauptversammlung und Unterzeichnung durch die organschaftlichen Vertreter der Gesellschaften erst wirksam, wenn ihr auch die Gesellschafterversammlung der NEWPORT zugestimmt hat und sie in das Handelsregister der NEWPORT eingetragen worden ist. Die Beschlussfassung der NEWPORT ist ebenfalls für den 15. Mai 2019 vorgesehen. Der Vorstand der TAKKT und die Geschäftsführung der NEWPORT erstatten gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Ergebnisabführungsvertrag in der geänderten Fassung.

A. Die Vertragsparteien

I. TAKKT

1. Überblick

TAKKT ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 19962 eingetragen und hat seinen Sitz in Stuttgart.

TAKKT ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die als Managementholding fungiert. Das operative Geschäft in den Geschäftsbereichen wird von Konzerngesellschaften abgewickelt. Der TAKKT-Konzern ist Marktführer im B2B-Spezialversandhandel für Geschäftsausstattung in Europa und Nordamerika. Weltweit hat TAKKT mehr als 2.500 Mitarbeiter und ist mit mehr als 50 Vertriebsgesellschaften in über 25 Ländern aktiv. Der Jahresabschluss der TAKKT für das Geschäftsjahr 2018 weist einen Jahresgewinn in Höhe von EUR 52.495.464,11 bei einer Bilanzsumme von EUR 673.291.684,52 und ein Eigenkapital von EUR 491.471.718,19 aus.

2. Kapital

Das Grundkapital der TAKKT beträgt derzeit EUR 65.610.331,00 und ist in 65.610.331 Stückaktien eingeteilt, die auf den Inhaber lauten.

Mehrheitsaktionär der TAKKT ist die Franz Haniel & Cie. GmbH, Duisburg, mit einer Beteiligung von 50,2 % am Grundkapital der TAKKT. Der Freefloat beträgt damit ca. 49,8 % des Grundkapitals.

3. Unternehmensgegenstand

Gemäß der Satzung der TAKKT ist Gegenstand des Unternehmens die Leitung einer Gruppe von Unternehmen als Holding, die insbesondere tätig sind in den Bereichen: Versandhandel und/oder Multi-Channel-Vertrieb von vornehmlich gewerblich genutzten Produkten, insbesondere von betrieblichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Verbrauchs- und Spezialprodukten jeder Art und

ähnlichen Waren, sowie sämtlichen damit unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch in angrenzenden Geschäftsgebieten oder Märkten, wie Fabrikation, Handel und Dienstleistungen.

TAKKT kann sämtliche vorstehenden Tätigkeiten gemäß der Satzung auch durch verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG erfüllen, insbesondere ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern, und/oder dazu Zweigniederlassungen errichten.

4. Organe

Nach der Satzung wird TAKKT durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Derzeit sind Herr Dr. Felix A. Zimmermann (Vorstandsvorsitzender), Herr Dr. Claude Tomaszewski, Herr Dirk Lessing und Herr Dr. Heiko Hegwein Mitglieder des Vorstands der TAKKT.

Der Aufsichtsrat der TAKKT besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit:

- Herr Stephan Gemkow (Vorsitzender des Aufsichtsrats)¹
- Dr. Johannes Haupt (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Dr. Florian Funck
- Thomas Kniehl
- Christian Wendler
- Dr. Dorothee Ritz

II. NEWPORT

1. Überblick

Die NEWPORT ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Stuttgart, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 764172.

Der Jahresabschluss der NEWPORT für das Geschäftsjahr 2018 weist einen Jahresverlust in Höhe von EUR 2.599.770,93 bei einer Bilanzsumme von EUR 84.345.804,06 und ein Eigenkapital von EUR 41.000.000,00 aus. Die NEWPORT ist eine Holdinggesellschaft und selbst nicht operativ tätig. Die Newport und die zur NEWPORT-GRUPPE gehörenden Gesellschaften beschäftigten aktuell 240 Mitarbeiter.

Unter der NEWPORT als Holdinggesellschaft sind die bisherigen reinen Web-Geschäfte der TAKKT-Gruppe sowie die im Juli 2017 erworbene Mydisplays GmbH und die im Januar 2018 erworbene Equip4Work Ltd. unter einem Dach gebündelt. Dadurch haben die jüngeren, wachstumsstarken webfocused Geschäftsmodelle einen Hafen, in dem sie sich stärker und eigenständiger als bisher mit ihrer Markenführung, ihren Produktsortimenten und ihrer Technologieinfrastruktur im Markt positionieren

¹ Herr Stephan Gemkow hat dem Vorstand form- und fristgerecht erklärt, dass er sein Amt mit Wirkung zum Ende der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2019 niederlegt. Der Aufsichtsrat schlägt vor, auf dieser Hauptversammlung Herrn Thomas Schmidt als Nachfolger von Herrn Stephan Gemkow in den Aufsichtsrat zu wählen.

können. Sie können ihr Geschäftsmodell damit leichter auf die Bedürfnisse von kleineren Firmenkunden fokussieren, die einen anderen Bedarf als mittelgroße und große Firmenkunden haben und eher transaktionsorientiert einkaufen.

2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens der NEWPORT ist nach dem Gesellschaftsvertrag Erwerb, Halten, Verwalten und Verwertung von Beteiligungen und Vermögensanlagen aller Art, die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang damit, einschließlich Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung in anderen Gesellschaften.

3. Kapital

Das Stammkapital der NEWPORT beträgt EUR 1.000.000,00. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe eingezahlt.

Alleinige Gesellschafterin der NEWPORT ist TAKKT. TAKKT hält sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT seit deren Gründung im Geschäftsjahr 2018.

4. Organe

Nach dem Gesellschaftsvertrag wird die NEWPORT, soweit nur ein Geschäftsführer bestellt ist, von diesem allein vertreten; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die NEWPORT durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Geschäftsführer der NEWPORT sind Herr Dr. Heiko Hegwein und Herr Franziskus Josten.

B. Gründe für den Abschluss und die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags

I. Harmonisierung der Ergebnisabführungsverträge im TAKKT Konzern; Internationalisierung des Konzerns

TAKKT beabsichtigt im gesamten TAKKT-Konzern die Ergebnisabführungsverträge zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Außerdem soll vor dem Hintergrund der fortschreitenden Internationalisierung der TAKKT-Gruppe eine einheitliche englische Sprachversion Teil des jeweiligen Vertrages werden. Die wesentlichen Pflichten der TAKKT als Organträger, insbesondere die Pflicht zum Verlustausgleich, und der NEWPORT als Organgesellschaft, insbesondere die Pflicht zur Gewinnabführung, bleiben auch nach Wirksamwerden der Änderung des Ergebnisabführungsvertrags erhalten. Auch die steuerliche Organschaft zwischen der TAKKT und der NEWPORT wird durch die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags nicht tangiert.

II. Steuerliche Gründe für den Ergebnisabführungsvertrag

Für die Beibehaltung des Ergebnisabführungsvertrags sprechen die bereits für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ausschlaggebenden steuerrechtlichen Gründe. Die steuerrechtlichen Gründe werden durch die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags nicht tangiert.

1. Begründung einer steuerlichen Organschaft

Der Abschluss eines auf mindestens fünf Jahre geschlossenen Ergebnisabführungsvertrags hat vorrangig steuerrechtliche Gründe, da er, wenn er während dieser Zeit auch durchgeführt wird, nach §§ 17,14 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) die Grundlage der körperschaftssteuerlichen Organschaft bildet und bei Vorliegen einer körperschaftssteuerlichen Organschaft gleichzeitig auch eine gewerbesteuerliche Organschaft vorliegt. Diese Überlegung gilt selbstverständlich auch im Zuge der Änderung des Ergebnisabführungsvertrages fort.

2. Folgen der steuerlichen Organschaft

Bereits mit dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags wurde die steuerliche Struktur innerhalb des TAKKT-Konzerns optimiert.

Der Ergebnisabführungsvertrag ermöglicht es, das Einkommen der Organgesellschaft (NEWPORT) dem Organträger (TAKKT) zuzurechnen und durch diese Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger und Organgesellschaft steuerliche Gewinne bzw. Verluste der TAKKT mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen der NEWPORT zu verrechnen.

Die Besteuerung des in Deutschland steuerpflichtigen Einkommens der NEWPORT erfolgt bei Bestehen einer steuerlichen Organschaft nicht mehr auf Ebene der NEWPORT; das steuerpflichtige positive oder negative Einkommen wird vielmehr TAKKT zugerechnet und von TAKKT versteuert. Dies erlaubt eine direkte Verrechnung der steuerlichen Ergebnisse der NEWPORT mit den steuerlichen Ergebnissen der TAKKT und der zum Organkreis der TAKKT gehörenden Tochterunternehmen.

Schließt die NEWPORT das Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, während TAKKT einen Gewinn erwirtschaftet hat, so findet ein entsprechender sofortiger Verlustausgleich statt, der zu einer entsprechenden Minderung der Körperschaftsteuer führt.

Ferner hatte bereits der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags zwischen der TAKKT und der NEWPORT einen positiven Liquiditätseffekt insoweit, als Gewinnabführungen von der NEWPORT an die TAKKT keinem Kapitalertragsteuerabzug einschließlich Solidaritätszuschlag unterliegen. Ohne den Ergebnisabführungsvertrag ergäbe sich eine Erstattung der abgezogenen Steuern grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung der TAKKT. Darüber hinaus kann durch die Begründung der Organschaft das pauschale Abzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG beseitigt werden, da eine Gewinnabführung, anders als eine Gewinnausschüttung der NEWPORT, nicht dem fiktiven 5%igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG unterliegt.

Ohne den Ergebnisabführungsvertrag ist eine derart vollständige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich.

III. Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrags bestehen nicht. Der Ergebnisabführungsvertrag ist weiterhin zwingende Voraussetzung für die steuerliche Organschaft; mit Abschluss eines reinen Beherrschungsvertrags oder einer formwechselnden Umwandlung der NEWPORT (beispielsweise in eine Personengesellschaft) wäre das gewünschte steuerliche Ergebnis nicht erreichbar. Andere

Gestaltungsvarianten, insbesondere eine Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT oder eine konzernrechtliche Eingliederung der NEWPORT in die TAKKT kommen – wie nachfolgend dargestellt – nicht in Betracht.

Ferner besteht keine gleichwertige Alternative zur Änderung des Ergebnisabführungsvertrages. Die Vereinheitlichung der Ergebnisabführungsverträge innerhalb des TAKKT Konzerns kann nur durch den Abschluss des Änderungsvertrages erreicht werden. Ein anderes Vorgehen mit gleicher Wirkung ist nicht ersichtlich.

Folgende Erwägungen zeigen, dass keine gleichwertigen Alternativen zum Ergebnisabführungsvertrag bestehen:

1. Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT

Eine Verschmelzung der NEWPORT auf die TAKKT oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Eine Verschmelzung wäre mit deutlich höheren Kosten verbunden als der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags, brächte aber im Vergleich zu letzterem keine zusätzlichen nennenswerten Vorteile. Im Übrigen ginge im Falle einer Verschmelzung NEWPORT als eigenständiger Rechtsträger unter.

2. Eingliederung von NEWPORT in die TAKKT

Die im Aktiengesetz in den §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingegliedert werden kann.

IV. Kein Ausgleich, keine Abfindung an außenstehende Aktionäre und kein Sonderbeschluss

Da TAKKT sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern der NEWPORT – wie bereits beim Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages – auch im Rahmen der Änderung nicht erforderlich. Aus den gleichen Gründen ist auch ein Sonderbeschluss außenstehender Gesellschafter (§, 295 Abs. 2 AktG) entbehrlich.

C. Erläuterungen der Regelungen des Ergebnisabführungsvertrags in der geänderten Fassung

I. Vorbemerkung

Da der Ergebnisabführungsvertrag durch den Änderungsvertrag vollständig neu gefasst wird, werden im Folgenden die vollständig neugefassten Regelungen insgesamt erläutert.

II. Gewinnabführung (§ 1 des Ergebnisabführungsvertrags)

§ 1 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich die NEWPORT verpflichtet, ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresüberschuss an die TAKKT abzuführen.

Was als Gewinn abzuführen ist, regelt der Ergebnisabführungsvertrag in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung entsprechend § 301 AktG. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach § 1 Abs. 1 S. 3 des Vertrags– der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG (in der jeweils geltenden Fassung) zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten, wobei § 300 AktG keine Anwendung findet, weil bei der NEWPORT in der Rechtsform der GmbH keine gesetzliche Rücklage zu bilden ist.

Der als Gewinn nach § 1 Abs. 1 abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 1 S. 3 vermindern. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 3 kann die NEWPORT Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, vgl. auch § 14 Nr. 4 KStG. Umgekehrt können während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

§ 1 Abs. 2 des Ergebnisabführungsvertrags regelt, dass die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sowie von Gewinnrücklagen, die vor Wirksamkeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden, ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass Beträge aus der Auflösung von Gewinnrücklagen, die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden und Beträge aus der Auflösung von freien Rücklagen, gleich ob diese vor oder nach Geltung dieses Vertrags gebildet wurden, nicht als Gewinn abgeführt werden dürfen.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass die Jahresabschlüsse der NEWPORT – wie bereits seit dem Geschäftsjahr 2018 auf Grundlage des § 1 Abs. 3 Ergebnisabführungsvertrags (bisherige Fassung) praktiziert – keinen Jahresüberschuss mehr aufweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Es handelt sich dabei um die im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags üblichen und in weiten Teilen gesetzlich vorgegebenen Regelungen.

III. Verlustübernahme (§ 2 des Ergebnisabführungsvertrags)

In § 2 des Ergebnisabführungsvertrags verpflichtet sich die TAKKT entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. TAKKT ist insbesondere verpflichtet, während der Vertragslaufzeit jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NEWPORT auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ergebnisabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der NEWPORT während der Vertragsdauer nicht vermindert.

Der Anspruch der NEWPORT auf Verlustausgleich wird am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

Die Verlustübernahme durch den Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist zum Erhalt der steuerlichen Organschaft zwingend (§ 17 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 KStG).

IV. Keine außenstehenden Gesellschafter (§ 3 des Ergebnisabführungsvertrags)

Da TAKKT sämtliche Geschäftsanteile an der NEWPORT hält, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zugunsten von außenstehenden Gesellschaftern der NEWPORT nicht erforderlich. § 3 des Ergebnisabführungsvertrags stellt klar, dass deshalb gemäß § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs verzichtet wird.

Darüber hinaus macht das Fehlen außenstehender Gesellschafter eine Vertragsprüfung (§ 293b AktG) und einen Prüfungsbericht (§ 293e AktG) entbehrlich.

V. Wirksamwerden und Dauer (§ 4 Abs. 1, 2 des Ergebnisabführungsvertrags)

Die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit – neben der Unterzeichnung des Vertrages durch die jeweils vertretungsberechtigten Organe – der Zustimmung der Hauptversammlung der TAKKT, der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung der NEWPORT sowie der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der NEWPORT. Erst mit dieser Eintragung im Handelsregister wird die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags wirksam (vgl. § 4 Abs. 1 des Ergebnisabführungsvertrags). Der Ergebnisabführungsvertrag wird auch in der geänderten Fassung auf unbestimmte Zeit geschlossen, er kann allerdings nicht vor Ablauf des fünften Jahres nach dem Jahr der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft gekündigt werden. Eine fünfjährige Mindestvertragslaufzeit ist, neben der tatsächlichen Durchführung für mindestens fünf Jahre, Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Organschaft (§ 14 Absatz 1 Nr. 3 KStG). Durch die Mindestlaufzeit wird deutlich gemacht, dass mit dem Ergebnisabführungsvertrags weiterhin ein langfristiges unternehmerisches Konzept verfolgt wird. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

Das Recht zur Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die NEWPORT nicht mehr im Mehrheitsbesitz von TAKKT stehen oder von dieser veräußert oder NEWPORT bzw. TAKKT umgewandelt oder verschmolzen werden sollte.

VII. Sicherheitsleistung

Bei Beendigung des Vertrages gilt § 303 AktG entsprechend. DIE TAKKT muss daher Gläubigern der NEWPORT für Forderungen, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Ergebnisabführungsvertrages in das Handelsregister begründet wurden, unter bestimmten Umständen Sicherheit leisten.

VIII. Salvatorische Klausel (§ 4 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags)

Die salvatorische Klausel in § 4 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrags dient zum einen der Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen, falls sich herausstellen sollte, dass eine Bestimmung des Ergebnisabführungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird. Zum anderen gilt so eine Bestimmung, die dem von den Vertragspartnern ursprünglich Beabsichtigten weitest möglichst nahe kommt.

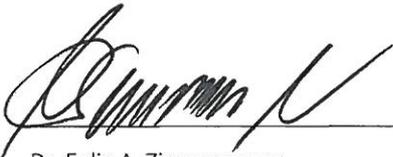
IX. Verhältnis der Sprachfassungen

Der Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Die englische Übersetzung ist lediglich eine sog. „Convenience Translation“ (sinngemäße Übersetzung). Im Falle von Abweichungen zwischen der englischen Übersetzung und der deutschen Fassung ist die deutsche Fassung maßgeblich.

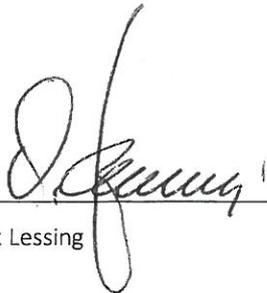
TAKKT AG

Der Vorstand

Stuttgart, den **28. MRZ. 2019**



Dr. Felix A. Zimmermann



Dirk Lessing



Dr. Claude Tomaszewski



Dr. Heiko Hegwein

newport.takkt GmbH

Die Geschäftsführung

Stuttgart, den **28. MRZ. 2019**



Dr. Heiko Hegwein



Franziskus Josten

Entwurf
Ergebnisabführungsvertrag

Draft
Profit and loss transfer agreement

zwischen / between

TAKKT AG, Presselstr. 12, 70191 Stuttgart
(HRB 19962 AG Stuttgart)
als Organträger / as Parent Company

(im Folgenden "**Organträger**" genannt) /
(hereafter referred to as "**Parent Company**")

und / and

newport.takkt GmbH, Rotebühlstraße 87, 70178 Stuttgart
(HRB 764172 AG Stuttgart)
als Organgesellschaft / as Integrated Company

(im Folgenden "**Organgesellschaft**" oder die "**Gesellschaft**" genannt) /
(hereafter referred to as "**Integrated Company**" or "**Company**")

(Organträger und die Gesellschaft zusammen auch die "**Parteien**") /
(Parent Company and the Company together also referred to as the "**Parties**")

Die Parteien ändern den Wortlaut des zwischen ihnen bestehenden Ergebnisabführungsvertrags vom 15.03.2018 und fassen ihn wie folgt neu:

§ 1**Gewinnabführung**

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstandenen Gewinn an den Organträger abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten. Die Bildung von Gewinnrücklagen ist der Organgesellschaft nur insoweit gestattet, als sie bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.
- (2) Erträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen sind von der Gewinnabführung ausgeschlossen.

§ 2**Verlustübernahme**

- (1) Der Organträger verpflichtet sich, jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Ergebnisabführung entstandenen Verlust von der Organgesellschaft zu

§ 1**Profit Transfer**

- (1) The Integrated Company undertakes to transfer its entire profits generated without profit transfer in accordance with the relevant commercial laws to the Parent Company. The transfer of profits may not exceed the amount specified in § 301 AktG (German Stock Corporation Act – *Aktien-gesetz*), as amended from time to time. The Integrated Company may establish profit reserves only to the extent economically justified by sound commercial judgment.
- (2) Profits based on the release of capital reserves or profit reserves from the time before the term of this agreement are excluded from the profit transfer.

§ 2**Loss Transfer**

- (1) The Parent Company undertakes to compensate any loss of the Integrated Company incurred during the term of this agreement without profit and loss transfer in accordance with the relevant commercial laws, to the ex-

übernehmen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- (2) Für die Verlustübernahme gelten alle Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Keine außenstehenden Gesellschafter

Bei Vertragsabschluss ist der Organträger alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. Insofern wird auf die Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs für außenstehende Gesellschafter entsprechend § 304 Abs. 1 Satz 3 AktG verzichtet.

§ 4

Verschiedenes

- (1) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Er gilt wirtschaftlich rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar des Jahres der Eintragung.
- (2) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr der Eintragung mit einer Frist von sechs Monaten

tent that such loss cannot be compensated by dissolution of other profit reserves established during the term of this agreement.

- (2) With regard to the loss transfer § 302 AktG (German Stock Corporation Stock Act - *Aktiengesetz*) applies as amended from time to time.

§ 3

No outside shareholder

When the contract is concluded, the Parent Company is the sole shareholder of the Integrated Company. In this respect, the determination of an appropriate compensation for outside shareholders in accordance with § 304 para. 1 sentence 3 AktG is waived.

§ 4

Miscellaneous

- (1) This agreement comes in force upon registration in the commercial register of the Integrated Company. It applies with retroactive economic effect as per 1 January of the year of registration.
- (2) This agreement can be terminated for the first time with effect as from the end of 31 December of the fifth year after the year of registration, subject

gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung, falls der Organträger nicht länger die Mehrheit der Stimmrechte von der Organgesellschaft hält, die Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, die Umwandlung oder Verschmelzung des Organträgers oder der Organgesellschaft.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des gesamten Vertrages. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(4) Dieser Vertrag wird in deutscher Sprache geschlossen. Die englische Fassung ist eine sinngemäße Übersetzung. Im Falle von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung und der englischen Übersetzung ist die deutsche Fassung maßgebend.

to a notice period of six months. If notice of termination is not served it shall automatically extend indefinitely, provided that it can be terminated with a notice period of six months with effect to the end of each fiscal year. A termination for good cause is permissible at any time. Good cause is, in particular, the disposal of shares, if the Parent Company does no longer holds the majority of the votes in the Integrated Company, the transfer of the shareholdings in the integrated company by the parent company, the transformation or merger of the parent company or the integrated company.

(3) Should a provision of this Agreement be or become invalid, the validity of the remainder of the Agreement shall not be affected. The invalid provision shall be replaced by a provision which is as close as possible to the economic intention of the Parties.

(4) This Agreement is executed in the German language. The English version is a convenience translation. In case of any discrepancies between the German and the English version, the German version shall prevail.

Stuttgart, den [*Tag*] [*Monat*] 2019

Stuttgart, [*Day*] [*Month*] 2019

Organträger / Parent Company

Organgesellschaft / Integrated Company